

RS OGH 1977/10/25 5Ob671/77, 3Ob640/81, 8Ob516/89

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.10.1977

Norm

ABGB §90

Rechtssatz

Auch durch das Bundesgesetz über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe, BGBl 1975/412, ist der Grundsatz, daß die Ehegatten gemeinsam wohnen sollen, dadurch unverändert aufrecht erhalten worden, daß § 90 ABGB von einer umfassenden Lebensgemeinschaft spricht, zu der auch ein gemeinsames Wohnen gehört. Es wurde nur an die Stelle einer einseitigen Folgepflicht der Frau im Rahmen der neuen Regelung dem Prinzip der gleichrangigen Partnerschaft von Mann und Frau Rechnung tragen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 671/77
Entscheidungstext OGH 25.10.1977 5 Ob 671/77
EvBl 1978/50 S 154
- 3 Ob 640/81
Entscheidungstext OGH 09.12.1981 3 Ob 640/81
Beisatz: Diese Pflicht ist allerdings einer abweichenden Einrichtung der ehelichen Lebensgemeinschaft durch die Ehegatten (§91 ABGB) nicht entzogen, im Falle des § 92 Abs 2 ABGB vorübergehend aufgehoben und rechtlich nicht durchsetzbar. (T1)
- 8 Ob 516/89
Entscheidungstext OGH 30.03.1989 8 Ob 516/89
Auch; Beisatz: Mit Rücksicht auf die gegenüber der früheren (vor dem EheRWG geltenden) Rechtslage wesentlich weitergehenden Dispositionsfreiheit der Ehegatten kann daher eine vorübergehende Aufgabe der gemeinsamen Wohnung auch aus wichtigen, rein persönlichen, psychischen oder gesundheitlichen Gründen erfolgen. (T2) = JBl 1989,717

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0009441

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.03.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at